

71341

Anlage 2
zu Nr. 3.2, Nr. 3.3 und Nr. 5.3
GeoInfoErlaß

**Bereitstellungsentgelte
für die analoge und digitale Nutzung
der topographischen Landeskartenwerke
und von Luftbildern
und für die Nutzung digitaler topographischer Daten
der Landesvermessung**

1. Bereitstellungsentgelte für die analoge und digitale Nutzung der topographischen Landeskartenwerke und von Luftbildern

(1) Die Grundbeträge der Bereitstellungsentgelte (BE) je Blatt **bzw. Luftbild** berechnen sich nach:

$$BE = 10 \times A \times V \text{ für die Deutsche Grundkarte } 1:5000$$

$$BE = 20 \times A \times V \text{ für die anderen topographischen Landeskartenwerke}$$

$$BE = 3 \times A \times V \text{ für Luftbilder.}$$

Tabelle 1 - Grundbeträge der Bereitstellungsentgelte (BE)

Hierin bedeuten:

A = Faktor, der bei analoger Nutzung nach Absatz 2 und bei digitaler Nutzung nach Absatz 4 berechnet wird.

V = Festgesetzter Verkaufspreis für die entsprechende Normalausgabe des genutzten Hauptkartenwerks oder Luftbildes (gemäß Anlage 1). Das Bereitstellungsentgelt für Teilflächen eines Kartenblattes oder Luftbildes errechnet sich nach dem Verhältnis der Teilfläche zur Fläche des ganzen Kartenblattes oder Luftbildes.

(2) Bei analogen Auflagen wird der Faktor A in Abhängigkeit von der Auflagenhöhe ohne Interpolation folgender Tabelle entnommen:

Auflage bis A	Auflage bis A	Auflage bis A	Auflage bis A
1001,0	5002,6	1 5005	500010
2001,4	7003,2	2 0006	7 00015
3001,8	1 0004,0	30008	10 00019

Tabelle 2 - Auflagenabhängiger Faktor bei analoger Nutzung

(3) Bei Auflagen von über 10.000 Vervielfältigungsstücken wird die Höhe des **Bereitstellungsentgelts** unter Berücksichtigung des Nutzungszwecks in einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Bei digitaler Nutzung wird der Faktor A in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsplätze, an denen die Daten genutzt werden, folgender Tabelle entnommen:

Anzahl der DV- Arbeitsplätze	A
1-20	1,0
21-50	1,5
51-100	2,0
über 100	3,0

Tabelle 3 - Faktor bei digitaler Nutzung auf mehreren DV-Arbeitsplätzen

Bei der **Einspeisung** von Daten in elektronische Informationsnetze ist, im Falle der Anwendung von Nr. 1.93, der Faktor A gleich 20 zu setzen.

(5) Zur Berücksichtigung des genutzten **Karteninhalts** der Standard-Karteninhalt des jeweiligen Hauptkartenwerks bei der Berechnung des Bereitstellungsentgelts mit insgesamt **100%** angesetzt. Dies gilt **entsprechend** für jede zur einfachen Nutzung von Amts wegen vorgehaltene **Standardkombination**.

Werden Karteninhalte zusätzlich oder nicht genutzt, so sind prozentuale Zu- oder Abschläge gemäß der nachfolgenden Tabelle zu berücksichtigen:

Genutzter Karteninhalt.	Prozentanteile am vollen Bereitstellungsentgelt	
	DGK 5	TK 25 und kleiner
Grundriß	60%	60%
Höhenlinien	40%	20%
Gewässer		5%
Vegetation		15%
Andere Karteninhalte		je 10%

Tabelle 4 - Berücksichtigung des genutzten Karteninhalts

2. Bereitstellungsentgelte für die Nutzung digitaler topographischer Daten der Landesvermessung

2.1 Allgemeines

(1) Bereitstellungsentgelte **werden** für die Nutzung digitaler topographischer Daten (Situationsdaten, Reliefdaten, Rasterdaten und Bilddaten) erhoben.

(2) Das Bereitstellungsentgelt errechnet sich in Abhängigkeit von der Anzahl der **D V-Arbeitsplätze**, auf denen die digitale Nutzung erfolgt, durch Multiplikation der Grundbeträge der Bereitstellungsentgelte (Tabellen 5 bis 8) mit den Faktoren der Tabelle 3. Diese Regelung gilt auch für die Berechnung von Bereitstellungsentgelten für Fortführungsdaten (Updates).

2.2 Situationsdaten

(1) Der Grundbetrag des **Bereitstellungsentgelts** für Situationsdaten wird in Abhängigkeit von der Landschaftsfläche wie folgt ermittelt:

DLM 25 (ohne Relief)	
Datenumfang km²	BE für 1 km² DM
für den 1. km² bis 5000. km²	30,-
für den 5001. km² bis 25000. km²	15,-
für den 25001. km² und jeden weiteren km²	5,-

Tabelle 5 - Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts (BE) für Situationsdaten

(2) Bei der Lieferung von Situationsdaten nur einzelner Objektbereiche sind diese am Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts mit folgenden Prozentsätzen beteiligt:

Siedlung	25%
Verkehr	40%
Vegetation	25%
Gewässer	10%
Gebiete	10%

Tabelle 6 - Prozentsätze des Bereitstellungsentgelts für einzelne Objektbereiche

(3) Für Updates einschließlich Spitzenaktualisierungen ist ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von **1%** des zum Zeitpunkt des Bezuges des Updates zu zahlenden Bereitstellungsentgeltes, **multipliziert** mit der **Anzahl** der Monate, die seit dem Erstbezug der Daten bzw. seit der letzten Update-Lieferung vergangen sind, zu

zahlen, mindestens jedoch 20%. Verpflichtet sich ein Kunde beim Erstbezug der Daten zum Bezug von Updates, so erhält er auf die für die Updates gemäß Satz 1 zu zahlenden Bereitstellungsentgelte 50% Rabatt. Die Mindestentgeltregelung des vorhergehenden Satzes gilt für diese Fälle nicht.

2.3 Höhendaten

Der Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts für digitale Geländemodelle (DGM) wird in Abhängigkeit von der Landschaftsfläche und der Qualitätsstufe des DGM nach Tabelle 7 ermittelt. Für die Qualitätsstufe sind die durchschnittliche Höhengitterpunktgenauigkeit und die Gitterweite maßgebend:

	DGM der Qualitätsstufe		
	1 (DGM 5)	2	3 (DGM 25)
	durchschnittliche Höhengitterpunktgenauigkeit		
	+/-0,5m	+/-2 m	+/-5 m
	Gitterweite		
	bis 20 m	bis 50 m	über 50 m
Datenumfang	BE für 1 km ² in DM		
für den 1. km ² bis 5000. km ²	100,-/60,-	6,-	3,-
für den 5001. km ² bis 25000. km ²	100,-/60,-	3,-	2,-
für den 25001. km ² und jeden weiteren km ²	100,-/60,- mit/ohne Struktur- Information	2,-	1,-

Tabelle 7 - Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts (BE) für Reliefdaten (DGM)

Der Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts für weitere Höhenmodelle wird in Anlehnung an Tabelle 7 ermittelt.

2.4 Rasterdaten

(1) Der Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts für foliengetrennte Rasterdaten der topographischen Landeskarten (TK-Rasterdaten) wird wie folgt ermittelt:

Kartenwerk	6E in DM pro dnr Kartenfläche bei einer Auflösung	
	bis 200 Linien/cm	über 200 Linien/cm
DGK 5 (16 dm ²)	8,-	16,-
TK 25/50/100 (20 dm ²)	16,-	32,-
NRW 500 (30 dnr)	7,-	14,-

Tabelle 8 - Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts (BE) für TK-Rasterdaten

(2) Für nicht foliengetrennte Rasterdaten ermäßigt sich der Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts um 25%.

(3) Bei der Lieferung von Rasterdaten für einzelne Objektbereiche wird der Prozentanteil am vollen Bereitstellungsentgelt nach Tabelle 4 ermittelt.

(4) Auf den Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts für Rasterdaten werden folgende Mengenrabatte eingeräumt:

Kartenfläche in dm ²	Rabatt in %
200 bis 1000	10
1001 bis 2000	20
über 2000	30

Tabelle 9 - Mengenrabatte für Rasterdaten

(5) Verpflichtet sich ein Kunde beim Bezug von Rasterdaten zum Bezug von Updates, so erhält er alle Update-Lieferungen zum Rabattsatz des Erstbezugs.

2.5 Digitale Orthobilder

(1) Digitale Orthobilder sind im Rasterformat gespeicherte, differentiell entzerrte und geokodierte Luftbilder.

(2) Der Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts für digitale Orthobilder wird in Abhängigkeit von der Landschaftsfläche wie folgt ermittelt:

Landschaftsfläche	Pixelgröße im Gelände von 20 cm bis 40 cm BE für 1 km ² in DM
für den 1. km ² bis 5000. km ²	15,-
für den 5001. km ² bis 25000. km ²	10,-
für den 25001. km ² und jeden weiteren km ²	4,-

Tabelle 10 - Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts (BE) für digitale Orthobilder

(3) Die in Tabelle 10 angegebenen Entgelte beziehen sich auf die Bearbeitung von schwarz/weiß - Luftbildmaterial. Für farbiges Luftbildmaterial werden 50% Aufschlag berechnet.

(4) Weicht die Pixelgröße von den Angaben in Tabelle 10 deutlich ab, können Zuschläge erhoben bzw. Abschläge gewährt werden. Dies gilt auch, wenn die übrigen Qualitätsmerkmale (z.B. Radiometrie, geometrische Genauigkeit) vom Produktstandard der Orthobilder deutlich abweichen.

(5) Bei der Bereitstellung von Orthophotos in Kombination mit Kartenschrift und Rahmen (Vektordaten) erhöht sich der Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts um 10%.

(6) Der Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts für weitere Bilddaten wird in Anlehnung an Tabelle 10 ermittelt.

2.6 Besondere Datenaufbereitungsentgelte

Datenaufbereitungsentgelte für besondere Aufbereitungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Die Kosten für die Speichermedien können zusätzlich berücksichtigt werden.